

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in ihrer Sitzung am 28.08.2024 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im ZWA Bad Dürrenberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Ersatz des Verdienstausfalls
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Art und Höhe der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger eines jeden Verbandsmitgliedes des ZWA Bad Dürrenberg. Darüber regelt diese Satzung den Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1)
Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine

monatliche Pauschale in Höhe von 94 €.

Daneben wird bei Anwesenheit am Sitzungstag ein

Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung und Tag gewährt.

Ein Sitzungsgeld wird nicht für Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen gewährt. Darüber hinaus erhalten Vertreter der Verbandsmitglieder, die nur als Gäste anwesend sind kein Sitzungsgeld.

(2)
Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der **Vorsitzende der Verbandsversammlung, als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine**

monatliche Pauschale von 94 €.

(3)
Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4)
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Absatz 2 in Höhe von 94 € pro Monat.

(5)
Im Verhinderungsfall des Vertreters erhalten die anwesenden Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung und Tag anstelle des Vertreters.

§ 3 Zahlungsweise

(1)
Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, sind spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.

(2)
Sitzungsgeld wird halbjährig bis zum 10. des beginnenden Halbjahres für das zurückliegende Halbjahr gezahlt.

(3)
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um eine Dreißigstel zu vermindern.

(4)
Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls

(1)
Den Vertreter der Verbandsmitglieder, die erwerbstätig sind, wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und durch Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(2)
Den Vertreter der Verbandsmitglieder, die selbstständig tätig sind, wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.

(3)
Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Absätzen 1 und 2 ist auf höchstens 32 € je Stunde versäumter Arbeitszeit begrenzt. Gleiches gilt, soweit die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1)
Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erhalten die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.

(2)
Die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Reisekosten werden auf Antrag ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung vom 20.09.2019 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 29.08.2024


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

